

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.2
Vorlage Nr.: 2166/2026
Aktenzeichen: 632.600L598
Fachbereich: Bauverwaltung
Vorlage vom: 11.02.2026

Beratungsfolge	Termin	
Bauausschuss	23.02.2026	

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen – Am Forlenspitzen 6, Flst. Nr. 8605

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss lehnt den vorliegenden Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, Am Forlenspitzen 6, Flst.-Nr. 8605 ab. Die Befreiungen werden nicht erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Lagerfläche für unbelasteten Bodenaushub auf dem Grundstück Flst. Nr. 8605, Am Forlenspitzen 6, gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz, die durch das Umweltamt des Landkreises Rastatt erteilt wird. Gleichzeitig wird im Rahmen der sog. Konzentrationswirkung über die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit entschieden.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Erweiterung Industriegebiet“. Das Vorhaben ist daher nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Bauantrag für die Baugenehmigung von Lagerhallen wurde bereits in der Sitzung vom 13.09.2021 sowie der Nachtrag für die Baugenehmigung zum Neubau einer Lagerhalle mit Halleneinbau als Büro im Personalbereich, Entfall Büro / Lager in der Sitzung vom 18.11.2024 behandelt und jeweils das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Auf die Sitzungsvorlagen 1462/2021 und 1929/2024 wird vollumfänglich verwiesen.

Mit der jetzigen Planung soll auf die Grünfläche an der östlichen Grundstücksgrenze verzichtet werden. Stattdessen soll nun eine Lagerfläche mit ca. 390 m² Grundfläche zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen genutzt werden.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Baurechtsbehörde sind folgende Befreiungen vom Bebauungsplan notwendig:

- Befreiung von den allgemein zulässigen Nutzungen im Teilbereich 1 (Ziffer 1.1 von Teil B – planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplans „Erweiterung Industriegebiet“)
- Befreiung für die Lagerfläche außerhalb des Baufensters (zeichnerischer Teil des Bebauungsplans „Erweiterung Industriegebiet“)

Die Verwaltung ist grundsätzlich der Meinung, dass die im Bebauungsplan enthaltenen Vorschriften einzuhalten und demzufolge Befreiungen kritisch zu beurteilen sind. Des Weiteren gibt es im genannten Bebauungsplangebiet noch kein Vergleichsfälle für die oben aufgeführten Befreiungen.

Aus Sicht der Verwaltung kann das gemeindliche Einvernehmen für den vorliegenden Bauantrag aufgrund der notwendigen Befreiungen deshalb nicht erteilt werden.

Anlagenverzeichnis:

Der Lageplan ist im Ratsinformationssystem einsehbar.

Die Planunterlagen sind im Ratsinformationssystem einsehbar (nur für GR).